

Für das Nachschlagewerk: ja
Für die Sammlung: ja
Für die Fachpresse: ja

Gesetz: § 2 der 3. DVO zum Regelungsgesetz in der Fassung vom
10. Juni 1955; §§ 52, 52 a, 52 b Regelungsgesetz;
§ 7 ATO; Art. 80 GG

Leitsätze:

1. Ein gemeindliches Ortsstatut, das eine Ruhegeldregelung enthielt, wurde als eine günstigere Regelung nach § 18 Abs. 2 (§ 17) AOGÖ von der Reichstarifordnung nicht berührt. Auch § 1 des Gesetzes über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 17. Februar 1938 berührte, wie sich aaO. aus Abs. 2 ergibt, bereits bestehende und eine Ruhelohnordnung enthaltende Dienstverträge nicht.
2. Der Senat hält an der Entscheidung des Zweiten Senats vom 26. November 1955 (BAG 2, 226) insoweit fest, als Wehr- und Kriegsdienstzeiten auf die 10-jährige Frist nach § 2 Ziffer 1 der 3. DVO in der Fassung vom 10. Juni 1955 anzurechnen sind.
3. Sowohl die Ermächtigung im § 52 Satz 2 Regelungsgesetz zum Erlass einer Durchführungsverordnung als auch § 2 Ziffer 1 der 3. DVO selbst sind rechtswirksam.

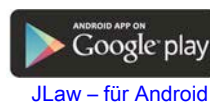
Aktenzeichen: 3 AZR 118/57

Urteil des BAG vom 30. April 1957

LAG Bremen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

3. AZR 118/57
I Sa 68/56 (Bremen)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 30. April 1957
gez. Henkelmann, Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30. April 1957 durch den Senatspräsidenten Dr. König und die Bundesrichter Dr. Simons und Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Klein und Dr. Meißner für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil der Kammer I des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 16. Januar 1957 - I Sa 68/56 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der 1954 verstorbene Ehemann der Klägerin, der von 1914 bis 1920 Kriegsdienst geleistet hatte, war seit 1. Juni 1928 als Vermessungstechniker im Angestelltenverhältnis bei der schlesischen Stadt L tätig. Nach dem Zusammenbruch kam er nach B, wo er auf Grund des Regelungsgesetzes bis zu seinem Tode Versorgungsbezüge erhielt. Seiner Witwe, der Klägerin, wurde jedoch die Zahlung von Versorgungsbezügen verweigert.

Im Klagewege begehrt die Klägerin die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihr Ruhegeld nach dem Regelungsgesetz zu zahlen. Beide Vorinstanzen haben zu Gunsten der Klägerin entschieden. Mit der zugelassenen Revision hält die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag aufrecht.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist unbegründet. Der Klägerin steht ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu, weil ihr Ehemann entsprechend § 52 Regelungsgesetz am 8. Mai 1945 einen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hatte und außerdem nach § 2 Ziffer 1 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Regelungsgesetzes (3. DVO) in der Fassung vom 10. Juni 1955 einem Beamten auf Lebenszeit gleichsteht.

1. Nach den Feststellungen des Berufungsurteils bestand bei der Stadt L eine Ruhelohnordnung von 1926, die nach einer 10-jährigen Tätigkeit im Dienst der Stadt bei Eintritt des Versorgungsfalles die Gewährung von Ruhelohn vorsah. Obwohl der verstorbene Ehemann der Klägerin am 8. Mai 1945 eine mehr als 10-jährige Tätigkeit im Dienste der Stadt L ununterbrochen zurückgelegt hat, meint die Revision, daß er dennoch keine Anwartschaft auf Ruhelohn habe erwerben können. Durch die GDO Nr. 5 zu § 16 ATO vom 3. Mai 1938 (RMBliv S. 769) seien nämlich sämtliche dem Reichstarifrecht widersprechenden Regelungen auch über Alters- und Hinter-



- 3 -

bliebenenversorgung außer Kraft gesetzt und nur insoweit erhalten geblieben, als die betreffenden Angestellten bereits am 31. März 1938 daraus eine Anwartschaft auf Grund einer mindestens 10-jährigen Dienstzeit erlangt hätten. Der verstorbene Ehemann der Klägerin, der diese Voraussetzung am 31. März 1938 nicht erfüllt habe, hätte daher eine Anwartschaft auf Zahlung von Ruhelohn nur erwerben können, wenn die Stadt L die Fortgeltung des Ortsstatuts für die bis zum 31. März 1938 in ihren Dienst getretenen Angestellten und Arbeiter beschlossen hätte und diese Regelung durch den ehemaligen Reichsminister der Finanzen ausdrücklich genehmigt wäre. Eine in diesem Sinne durch die zuständigen Stellen genehmigte Dienstordnung habe es in der Stadt Liegnitz nicht gegeben. Es sei daher nicht richtig, wenn das Landesarbeitsgericht Bremen davon ausgehe, daß der verstorbene Ehemann der Klägerin auf Grund seiner am 8. Mai 1945 bestehenden mehr als 10-jährigen Dienstzeit bei der Stadt Liegnitz eine Anwartschaft auf Ruhelohn gehabt habe.

Dieser Revisionsangriff geht fehl. Zwar hat das Landesarbeitsgericht nicht festgestellt, daß die Fortgeltung der Ruhelohnordnung der Stadt L von 1926 nach Inkrafttreten der Reichstarifordnung beschlossen und genehmigt worden ist. Trotzdem ist es nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht davon ausgeht, daß der verstorbene Ehemann der Klägerin am 8. Mai 1945 eine Anwartschaft auf Ruhelohn nach diesem Ortsstatut hatte. Denn dabei handelt es sich nicht um eine tarifliche Regelung, die durch die Reichstarifordnung ersetzt und daher geändert oder aufgehoben worden wäre. Das Statut ist vielmehr Inhalt des Arbeitsvertrages geworden und als eine günstigere Regelung nach dem AOGÜ (§ 18 Abs. 2 und § 17) von der Tarifordnung unberührt geblieben. In Frage kann nur stehen, ob sich aus § 1 des Gesetzes über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 17. Februar 1938 (RGBl. I, 206) etwas anderes ergibt. Das ist jedoch nicht der Fall. Aus Absatz 2 des § 1 aaO. geht vielmehr her-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

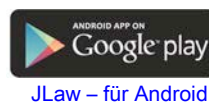
vor, daß eine etwa genehmigungspflichtige Abweichung nur für neu abzuschließende Arbeitsverträge in Betracht kommt, dagegen nicht für bereits bestehende. Da mit Eintritt in die Dienste der Stadt L. deren Ruhelohnordnung ein Bestandteil des Dienstvertrages des Ehemannes der Klägerin geworden war, greift das Gesetz vom 17. Februar 1938 nicht ein und daher auch nicht die auf diesem Gesetz beruhende ADO, die zudem (vgl. ADO Nr. 2 zu § 16 ATO und die Richtlinien in Anlage D dazu) nur die Versorgung durch zusätzliche Versicherung auf der Grundlage von Versicherungsbeiträgen betrifft. In Übereinstimmung mit dem Landesarbeitsgericht ist somit davon auszugehen, daß der Ehemann der Klägerin die Voraussetzungen des § 52 Regelungsgesetz erfüllt.

2. Fraglich kann nur sein, ob auch der durch die Neufassung der 3. DVO vom 10. Juni 1955 hinzugekommene Tatbestand erfüllt ist, daß der Ehemann der Klägerin bei dem Dienstherrn, bei dem er am 8. Mai 1945 im Arbeitsverhältnis stand (d.h. bei der Stadt L.), oder seinem Rechtsvorgänger bereits am 31. März 1938 eine Dienstzeit von zehn Jahren abgeleistet hatte. Denn nur dann kann er einem Beamten auf Lebenszeit gleichgestellt werden. Die Entscheidung hängt insoweit davon ab, ob ihm auf die zehn Jahre seine Kriegsdienstzeit anzurechnen ist. Eine solche Anrechenbarkeit hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in seinem Urteil vom 26. November 1955 (BAG 2, 226) bejaht. Zur Begründung seiner Ansicht hat er ausgeführt, der Begriff der Dienstzeit im Sinne der 3. DVO sei dem Regelungsgesetz zu entnehmen, das darunter, wie aus den §§ 52 a und b hervorgehe, diejenige Dienstzeit verstehe, die sich aus der für Angestellte und Arbeiter geltenden allgemeinen Bestimmung des § 7 ATO ergebe. Dieser Ansicht steht allerdings - jedenfalls in ihrer vom Zweiten Senat geäußerten allgemeinen Form - entgegen, daß die 3. DVO ausdrücklich auf eine Dienstzeit abstellt, die bei dem "Dienstherrn oder seinem Rechtsvorgänger abgeleistet" sein muß. Eine gleiche oder ähnliche Wendung findet sich im § 52 a und § 52 b des Regelungsgesetzes nicht. Die Beschränkung auf

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

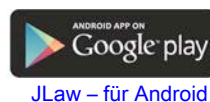
die Ableistung der Dienstzeit bei dem Dienstherrn und seinem Rechtsvorgänger steht darüber hinaus in einem Gegensatz zu der Regelung des § 7 ATO, nach dessen Absatz 1 als Dienstzeit jede Zeit gilt, die der Arbeitnehmer überhaupt bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben verbracht hat. Ein Vergleich des Wortlauts ergibt somit, daß der Begriff Dienstzeit im Regelungsgesetz und in der 3. DVO nicht einheitlich gebraucht wird und daß § 7 ATO nicht schlechthin angewendet werden kann. Andererseits muß aber angenommen werden, daß der Verordnungsgeber bei der Neufassung der 3. DVO von der bedeutsamen und für die §§ 52 a und 52 b Regelungsgesetz maßgebenden (dazu Anders, Regelungsgesetz, 3. Aufl., Bem. 1 Abs. 2 zu § 52 a und Bem. 2 Abs. 1 a.E. zu § 52 b) Vorschrift des § 7 ATO ausgegangen ist. Es handelt sich also darum, ob und inwieweit der aus § 7 ATO sich ergebende Begriff der Dienstzeit, der dort die sog. öffentlichen Vordienstzeiten (§ 7 Abs. 1) und den Wehr- und Kriegsdienst (aaO. Abs. 2) umschließt, durch die 3. DVO eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

Zu § 2 der 3. DVO hat Plog in ^{Recht im Amt} ~~"Amt und Recht"~~ 1955 S. 217 u.a. ausgeführt: Dieser Teil der Verordnung sei von der Rechtslage ausgegangen, daß die nach dem früheren Reichsangestelltentarif (RAT) oder Preußischen Angestelltentarif (PAT) erworbene beschränkte Kündbarkeit mit dem Inkrafttreten der Tarifordnung von 1938 wieder verlorengegangen sei; wenn auf die Ableistung einer Dienstzeit von zehn Jahren bis zum 31. März 1938 abgestellt wurde, so sei der Hauptgrund darin zu sehen, daß in Ortsstatuten, insbesondere der ostdeutschen Städte, eine praktische Unkündbarkeit nach einer Dienstzeit von zehn Jahren vorgesehen war; es sei jedoch zweifelhaft und nicht nachweisbar, ob diese statistischen Bestimmungen die Genehmigung des Reichsfinanzministers gefunden hätten und rechtswirksam geworden seien; es spreche indes vieles für eine solche Annahme; gefordert werde nun also, daß der Angestellte oder Arbeiter, der sich am 8. Mai 1945 in einem Arbeitsverhältnis zu einem

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

öffentlichen Dienstherrn befand, in diesem Dienstverhältnis am 31. März 1938 bereits zehn Dienstjahre abgeleistet habe, also spätestens am 1. April 1928 bei diesem selben Dienstherrn oder dessen Rechtsvorgänger eingetreten sei. Hieran anknüpfend will die Revision den Begriff der Dienstzeit im Sinne der 3. DVO dahin ausgelegt wissen, daß es sich um eine ununterbrochene, bei dem letzten Dienstherrn wirklich abgeleistete Dienstzeit handeln müsse und jede Anrechnung von Vordienstzeiten überhaupt ausgeschlossen sei, daß es also allein auf die vorhergehende Dauer des am 31. März 1938 bestehenden Dienstverhältnisses ankomme, weil nämlich der RAT (§ 43 Abs. 2) und der PAT (§ 43 Abs. 2) sowie ganz überwiegend die früheren Ortsstatuten die Einschränkung der Kündbarkeit auf einen wichtigen Grund von einer ununterbrochenen 10-jährigen Dienstzeit abhängig gemacht hätten (vgl. dazu auch "^{Recht im Amt}~~Amt und Recht~~" 1956 S. 105). Diese Auffassung ist jedoch unrichtig.

Der Annahme, daß es sich bei der 3. DVO um eine ununterbrochene Dienstzeit bei dem gleichen Dienstherrn handeln müsse, steht schon der Wortlaut der Verordnung entgegen, die es bei einer dem gleichen Dienstherrn oder seinem Rechtsvorgänger abgeleisteten Dienstzeit bewenden läßt, ohne zu verlangen, daß diese Dienstzeit ununterbrochen gewesen sein müsse. Nach der Niederschrift des Bundesratsausschusses für Innere Angelegenheiten vom 28. April 1955 ist sogar ein Antrag des Vertreters von Berlin, die im § 2 Nr. 1 der 3. DVO vorgesehene Ergänzung wie folgt zu fassen:

"die am 8. Mai 1945 bei dem Dienstherrn oder seinem Vorgänger eine ununterbrochene Dienstzeit von zehn Jahren abgeleistet hatten, sowie Angestellte und Arbeiter, die"

ohne Unterstützung geblieben, nachdem der Vertreter des BMI darauf hingewiesen hatte, daß die Vorlage mit der Wahrung des Besitzstandes am 31. März 1938 eine Kompromißlösung anstrebe, um die Verabschiedung der im Entwurf vorgelegten Verordnung nicht unnötig zu verzögern. Danach war die Frage

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

einer ununterbrochenen Dienstzeit durchaus Gegenstand der Erörterung. Sie ist aber zusammen mit dem Berliner Antrag fallengelassen worden. Unter die 3. DVO fällt daher jede Dienstzeit, die dem letzten Dienstherrn bis zum 31. März 1938 geleistet wurde, und sei es auch auf Grund verschiedener Dienstverhältnisse und mit wie auch immer gearteten Unterbrechungen. Schon hieraus ergibt sich, daß nicht jede Anrechnung von Vordienstzeiten ausgeschlossen ist.

Wenn man auch bei der Neufassung der 3. DVO davon ausgegangen sein mag, daß nach dem RAT und dem PAT die Unkündbarkeit von einer ununterbrochenen 10-jährigen Dienstzeit abhängig und ähnliches vielfach in Ortsstatuten festgelegt war, so kann diese Erwägung doch nicht mehr als nur einen Anlaß für die Einführung der Zehnjahresfrist in die Verordnung darstellen. Sie kann dagegen für deren weitere Auslegung entscheidend nicht in Betracht gezogen werden. Denn die Verordnung erfaßt auch alle diejenigen Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, für die eine Beschränkung der Kündigung auf einen wichtigen Grund nach zehn Jahren überhaupt nicht in Betracht kam. In einer großen Anzahl von Kommunen bestand eine solche "Unkündbarkeit" nicht, und dennoch ist es schon nach dem insoweit klaren Wortlaut der 3. DVO unzweifelhaft, daß sie auch dort Anwendung finden soll. Andere Kommunen sehen und sahen wiederum in ihren Ortsstatuten nur eine Dienstzeit von fünf Jahren bis zum Eintritt der Unkündbarkeit vor. Vielfach bestanden noch wieder anders geartete Sonderregelungen für Alters- und Hinterbliebenenversorgungen, die nicht mit einer Unkündbarkeit verbunden waren. Danach wurden insbesondere vielfach Kriegs- und Wehrdienstzeiten angerechnet, vornehmlich wenn der Angestellte vor seiner Einberufung schon im Dienste dieses oder eines anderen öffentlichen Dienstherrn stand. Wieder anderes, aber ähnliches galt auf Grund von Verträgen von Vertragsmustern. Der Ausgangspunkt, daß im RAT und PAT sowie in den Ortsstatuten, insbesondere der ostdeutschen Städte, eine praktische Unkündbarkeit nach einer ununter-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

brochenen Dienstzeit von zehn Jahren vorgesehen war, mag – im großen und ganzen gesehen – typisch gewesen sein, traf aber die Verschiedenheit der Ortsstatuten und Arbeitsverträge im einzelnen in ihrer Buntscheckigkeit keineswegs. Wenn es also, wie das Landesarbeitsgericht im Anschluß an die Niederschrift des Bundesratsausschusses für Innere Angelegenheiten ausführt, das Anliegen der 3. DVO gewesen ist, die Wahrung eines am 31. März 1938 bestehenden Besitzstandes zu sichern, so doch nur in dem Sinn, daß der Verordnung eine Fassung gegeben wurde, wonach bundeseinheitlich ein möglicherweise früher örtlich vorhanden gewesener Besitzstand möglichst nicht verlorengelassen solle, aber gleichzeitig durch die 10-jährige Dienstzeit ein neuer Status für die Betroffenen ebenso bundeseinheitlich begründet werden sollte. Diese Erwägungen führen dazu, daß es verfehlt ist, die 3. DVO hinsichtlich der Anrechnung von Vordienst- oder Wehr- und Kriegsdienstzeiten mit Hilfe des PAT, des RAT oder gar von Ortsstatuten auslegen zu wollen.

Geht man von der 3. DVO selbst aus, so muß allerdings der Beklagten zugestanden werden, daß die Anrechnung von Vordienstzeiten, die bei einem anderen öffentlichen Dienstherrn geleistet sind, schon durch den Wortlaut ausgeschlossen erscheint, weil es sich um eine Dienstzeit handeln muß, die bei dem Dienstherrn oder seinem Rechtsvorgänger abgeleistet ist, so daß eine Anrechnung von Dienstzeiten nach § 7 Abs. 1 ATG auf die 10-jährige Zeit nicht möglich ist. Anders verhält es sich aber mit der hier in Rede stehenden Wehr- und Kriegsdienstzeit. Denn es besteht ein grundsätzlicher rechtlicher Unterschied in der Anrechnung von Vordienstzeiten, die bei einem anderen öffentlichen Dienstherrn abgeleistet sind, einerseits und der Wehr- und Kriegsdienstzeit andererseits. Bei den Vordienstzeiten, die einem anderen öffentlichen Dienstherrn geleistet sind, hat ein echtes Arbeitsverhältnis bestanden; es war ein öffentlicher Dienstherr als Arbeitgeber wirklich vorhanden. Eine Anrechnung von solchen Vordienstzeiten bedeutet daher die zeitliche Zusammenrechnung mehrerer



- 9 -

Arbeitsverhältnisse. Anders aber verhält es sich bei dem Wehr- und Kriegsdienst. Hier hat ein echtes Arbeitsverhältnis gar nicht bestanden, und es ist auch ein Arbeitgeber nicht vorhanden gewesen. Es findet also nicht - wie nach § 7 Abs. 1 ATO - die zeitliche Zusammenrechnung mehrerer Arbeitsverhältnisse statt, sondern das jeweilige Dienstverhältnis gilt als um die Wehr- und Kriegsdienstzeit in die Vergangenheit hinein verlängert. Diese rechtliche Entwicklung lag bei Erlass des Regelungsgesetzes und der 3. DVO und ihrer Neufassung vor und muß Berücksichtigung finden. Sie entspricht einem allgemeinen Rechtsgedanken. Das führt dazu, daß die Wehr- und Kriegsdienstzeit nur dann nicht als bei dem jeweiligen Arbeitgeber abgeleistete Dienstzeit in Betracht zu ziehen wäre, wenn die 3. DVO dies so bestimmt hätte. Das gilt um so mehr, als es sich um die Durchführungsverordnung zu einem Gesetz handelt, welches grundsätzlich den Begriff der Dienstzeit nach § 7 ATO unangetastet läßt. An einem unzweideutigen Ausschluß einer Anrechnung der Wehr- und Kriegsdienstzeit, die nach der bisherigen Rechtsentwicklung als bei dem jeweiligen Dienstherrn abgeleistet gilt, fehlt es aber in der 3. DVO. Ein klarer Ausschluß muß jedoch mit Rücksicht auf das Regelungsgesetz selbst sowie im Hinblick darauf verlangt werden, daß es sich bei der dargelegten Behandlung der Anrechnung von Wehr- und Kriegsdienstzeiten um einen inzwischen Allgemeingut gewordenen allgemeinen Rechtsgedanken handelt.

Hiernach war der Entscheidung des Zweiten Senats insoweit zu folgen, als eine Anrechnung des Wehr- und Kriegsdienstes im Rahmen der 3. DVO auf die 10-jährige Frist stattzufinden hat. Der Anspruch der Klägerin, deren Ehemann einem Beamten auf Lebenszeit gleichgestellt werden muß, ist begründet.

3. Die Zweifel der Revision an der Rechtsgültigkeit des § 2 Ziffer 1 der 3. DVO in der Neufassung (soweit darin die Angestellten und Arbeiter mit einer am 31. März 1938 abgeleisteten Dienstzeit von zehn Jahren unter Anrechnung der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

Wehr- und Kriegsdienstzeit den Beamten auf Lebenszeit gleichgestellt werden) sind unbegründet. Sowohl die Ermächtigung in § 52 Satz 2 Regelungsgesetz zum Erlaß der 3. DVO als auch die 3. DVO selbst sind rechtswirksam.

Nach Art. 80 Abs. 1 GG können durch Gesetz die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden. Die Ermächtigung im § 52 Satz 2 Regelungsgesetz legt zwar Inhalt, Zweck und Ausmaß nicht ausdrücklich fest. Es genügt jedoch, wenn sich dies mit Deutlichkeit aus dem Gesetz ergibt (BVerfGE 5, 71 mit Hinweisen auf weitere Entscheidungen). Das ist hier der Fall. Nach § 52 Regelungsgesetz finden die Vorschriften der für Beamte geltenden Abschnitte II bis IV des Regelungsgesetzes auf ruhegeldberechtigte Angestellte und Arbeiter entsprechende Anwendung. Da sich das Beamtenrecht in wesentlichen Punkten von dem Recht der Angestellten und Arbeiter unterscheidet, ermächtigte der Gesetzgeber die Bundesminister des Innern und der Finanzen, die auftauchenden Einzelfragen durch Verordnung zu regeln. Eine Ermächtigung ist dann nach Inhalt, Zweck und Ausmaß genügend bestimmt, wenn vorausgesehen werden kann, in welchen Fällen und mit welcher Tendenz von einer Ermächtigung Gebrauch gemacht werden wird (BVerfGE 1, 14 [59 f.]). Diese Voraussetzungen sind in § 52 Regelungsgesetz erfüllt, weil die Bundesminister sich im Rahmen der entsprechend anwendbaren Abschnitte II bis IV halten mußten und deshalb vorausgesehen werden konnte, mit welcher Tendenz von der Ermächtigung Gebrauch gemacht werden würde.

Die 3. DVO hält sich auch inhaltlich im Rahmen der durch § 52 Satz 2 Regelungsgesetz erteilten Ermächtigung. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 3, 187 [198 ff.]) und des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts (BAG 1, 205 [210 f.]) bedeutet zwar die "entsprechende" Anwendung der Vorschriften für Beamte auf Angestellte und Arbeiter, daß unkündbare Angestellte und Arbeiter den Beamten auf Le-



benszeit gleichzustellen sind. Das Regelungsgesetz selbst gewährt indessen nicht nur den Lebenszeitbeamten, sondern in § 37 a unter bestimmten Voraussetzungen auch den Widerrufsbeamten Rechte. Der Verordnungsgeber war deshalb berechtigt, ebenfalls bestimmten kündbaren Angestellten und Arbeitern Rechte zu gewähren. Hierbei durfte er auch den 31. März 1938 zum Stichtag nehmen. Das Regelungsgesetz geht zwar weitgehend vom 8. Mai 1945 als dem Stichtag aus. Es stellt damit aber keineswegs das Verbot für den Verordnungsgeber auf, an irgendwelche bereits vor dem 8. Mai 1945 möglicherweise vorhanden gewesene Rechtsstellungen anzuknüpfen. Die Gültigkeit der Neufassung der 3. DVO, die auf inzwischen hervorgetretene Belange der Billigkeit Rücksicht nehmen will, kann deshalb nicht in Frage gestellt werden (so schon das zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmte Urteil des erkennenden Senats vom 4. Dezember 1956 - 3 AZR 114/54).

gez. Dr. König Dr. Simons Schilgen

Dr. Klein Dr. Meißner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)